Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3317**

17. Wahlperiode 15. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Wilhelm Priesmeier, Ulrich Kelber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/3104 –

Zu den Möglichkeiten nationaler Anbauverbote für gentechnisch veränderte Pflanzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Juli 2010 hat die EU-Kommission Vorschläge verabschiedet, nach denen die Mitgliedstaaten künftig mehr Entscheidungsspielraum haben sollen und u. a. eigenständig über den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet bestimmen können. Das Echo auf diese Vorschläge ist bisher gespalten. Kritiker bezweifeln u. a. die Rechtssicherheit und befürchten, dass die Möglichkeit nationaler Anbaubeschränkungen oder Anbauverbote mit Erleichterungen bei der EU-Zulassung und Einschränkungen bei der Berücksichtigung ökologischer und gesundheitlicher Einwände erkauft werden soll.

1. Welche Erleichterungen für nationale Anbauverbote ergeben sich konkret aus den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage?

Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission soll den bestehenden Rechtsrahmen ändern/erweitern, indem den Mitgliedstaaten die Freiheit eingeräumt werden soll, zu entscheiden, ob sie den Anbau von sicherheitsüberprüften und EU-weit zugelassenen genetisch veränderten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet – aus anderen Gründen als zum Schutz von Umwelt und Gesundheit und in Einklang mit den Verträgen – untersagen oder beschränken möchten.

2. In welchem Zusammenhang stehen die vorgeschlagenen Erleichterungen für nationale Anbauverbote mit den Zulassungsentscheidungen auf EU-Ebene?

   Welche Änderungen im Zulassungsverfahren sind vorgesehen, welche Vereinbarungen formeller oder informeller Art wurden oder werden getroffen, um die Mitgliedstaaten zu einer größeren Bereitschaft zur Zustimmung zu bewegen und die Zulassung zu vereinfachen?

Der Vorschlag der EU-Kommission beinhaltet keine Änderungen bezüglich der geltenden Zulassungsverfahren. Vereinbarungen formeller oder informeller Art

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mit dem Zweck, die Mitgliedstaaten zu einer größeren Bereitschaft zur Zustimmung zu bewegen oder die Zulassung zu vereinfachen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Wie müssen Mitgliedstaaten ein nationales Anbauverbot begründen, und welche Rechtsgründe können sie angeben, ohne das Risiko rechtlicher Unsicherheit einzugehen?

   Wie können sie zuverlässig vermeiden, mit Anbaubeschränkungen oder Anbauverboten in Konflikt mit den allgemeinen Grundsätzen der EU-Verträge und des Binnenmarktes und den internationalen Verpflichtungen der EU zu geraten?

Einzelstaatliche Anbauverbote auf der Grundlage des Vorschlages der EU-Kommission müssen mit den Verträgen und insbesondere mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen Erzeugnissen sowie insbesondere mit den Artikeln 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf den freien Verkehr von Waren übereinstimmen. Potenzielle Maßnahmen dürfen sich ausschließlich auf den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) beziehen. Diese Maßnahmen müssen zudem auch mit den internationalen Verpflichtungen, die die EU insbesondere gegenüber der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangen ist, in Einklang stehen.

Die Bundesregierung hat daher, wie mehrere andere Mitgliedstaaten auch, im Rahmen der zuständigen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rat die Frage an die EU-Kommission gestellt, wie ein mit den EU-Verträgen und den WTO-Verpflichtungen in Übereinstimmung stehendes Anbauverbot oder eine Anbaubeschränkung für GVO ausgestaltet und begründet sein könnte. Ein entsprechendes Dokument der EU-Kommission, das diese Fragen aufgreift, wurde bisher den Mitgliedstaaten nicht vorgelegt.

4. Mit welchen Zeiträumen rechnet die Bundesregierung, bis die Möglichkeit nationaler Anbauverbote im EU-Recht verankert ist?

   Wo und wie sollen sie verankert werden?

Nach Einschätzung der EU-Kommission wird die Behandlung des Dossiers nicht vor Mitte 2011 abgeschlossen werden können, da das Europäische Parlament den Vorschlag der EU-Kommission nicht vor dem Frühjahr 2011 beraten wird.

5. Die Empfehlungen der EU-Kommission ermöglichen eine nationale Einführung von niedrigeren Schwellenwerten für Koexistenzmaßnahmen (unterhalb des derzeitigen Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9 Prozent). Wie wird die Bundesregierung diese Möglichkeit im Sinne der Verbraucher und der gentechnikfreien Wirtschaft nutzen?

Mit den geänderten, unverbindlichen Empfehlungen der EU-Kommission erhalten die Mitgliedstaaten Hinweise für einzelstaatliche Koexistenz-Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturen. Die Koexistenz-Leitlinien sind rechtlich nicht verbindlich. Beim zufälligen Vorkommen von GVO oberhalb der in den EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Toleranzschwelle entsteht die Notwendigkeit, Kulturen, die eigentlich nicht genetisch verändert sein sollten, als GVO-haltig zu kennzeichnen. Hierdurch können Einkommensverluste entstehen, weil dies den Marktpreis der Erzeugnisse mindert oder deren Absatz er-

schwert. Außerdem können den Landwirten dadurch zusätzliche Kosten entstehen, dass sie Überwachungssysteme und Maßnahmen zur Minimierung der Vermischung von genetisch veränderten und nicht veränderten Kulturen einführen müssen. Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher (beispielsweise ökologisch angebauter) Erzeugnisse haben nicht nur dann Einkommenseinbußen zu befürchten, wenn der in den EU-Rechtsvorschriften auf 0,9 Prozent festgesetzte Schwellenwert überschritten wird, sondern auch wenn aufgrund der Verträge mit ihren Abnehmern geringere Einträge als 0,9 Prozent zu gewährleisten sind. Damit revidiert die EU-Kommission ihre Interpretation in den nun ersetzten Koexistenz-Leitlinien von 2003, wonach Koexistenzmaßnahmen nur dann verhältnismäßig seien, wenn sie „nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um zufällige Spuren von GVO unterhalb der in Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Toleranzschwellen [Kennzeichnungsschwelle von 0,9 Prozent] zu halten". Daher brauchen die Mitgliedstaaten aus Sicht der EU-Kommission einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum, um ihren besonderen regionalen und lokalen Bedürfnissen beim Anbau von GVO Rechnung zu tragen, damit das Vorhandensein von GVO in ökologischen und sonstigen Kulturen möglichst gering ausfällt, wenn ausreichende Reinheitsgrade nicht anders erreicht werden können.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht vor, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Bundesländer innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens von Kriterien flexibel eigenständig Abstände festlegen können, die zwischen Feldern mit genetisch veränderten Pflanzen und solchen mit konventionellem oder ökologischem Anbau einzuhalten sind.

6. Welche Möglichkeiten ergeben sich aus den Vorschlägen der EU-Kommission für eine bessere Absicherung der gentechnikfreien Regionen in Deutschland?

   Wie wird die Bundesregierung dies nutzen?

Die neuen Empfehlungen der EU-Kommission zur Koexistenz erkennen an, dass in der Union unterschiedliche Anbaubedingungen gegeben sind. Regionale Aspekte wie klimatische Bedingungen (die die Aktivität der Bestäuber und den Transport von Flugpollen beeinflussen), landschaftliche Merkmale, Anbaustrukturen und Fruchtfolgensysteme oder Betriebsstrukturen und Umgebungsstrukturen wie z. B. Hecken, Wälder, Freiflächen sowie die räumliche Anordnung der Felder können den Grad der Vermischung von genetisch veränderten und konventionell und ökologisch angebauten Kulturpflanzen beeinflussen. Die Mitgliedstaaten können daher nach Auffassung der EU-Kommission unter bestimmten wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen die Möglichkeit in Erwägung ziehen, weite Bereiche ihres Hoheitsgebiets vom GVO-Anbau auszunehmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen zu vermeiden. Diese Ausnahmen sind an den Nachweis der Mitgliedstaaten gebunden, dass andere Maßnahmen in den betreffenden Gebieten nicht genügen, um ausreichende Reinheitsniveaus zu erzielen. Die einschränkenden Maßnahmen müssen zudem im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen, die besonderen Bedürfnisse der Landwirte zu schützen, die konventionellen und/oder ökologischen Anbau betreiben.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diese Möglichkeit, weite Bereiche ihres Hoheitsgebiets vom GVO-Anbau auszunehmen, in die nationale Gentechnikgesetzgebung aufzunehmen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge der EU-Kommission, und wie wird sie sich auf EU-Ebene positionieren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Vorschlag der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, den Anbau von EU-weit zugelassenen genetisch veränderten Kulturen zu beschränken, mehr Fragen insbesondere im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den EU-Binnenmarkt und mit den Regeln der WTO aufwirft, als er löst. Er führt nicht weiter. Die Bundesregierung lehnt daher den Vorschlag der EU-Kommission ab.

8. Welche Auswirkungen haben die Vorschläge der EU-Kommission für die Bundesländer?

   Werden ihre Möglichkeiten für den Erlass von Anbaubeschränkungen, Anbauverboten und die Einrichtung und den Schutz gentechnikfreier Regionen erweitert?

Der Vorschlag der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, den Anbau von EU-weit zugelassenen genetisch veränderten Kulturen zu beschränken, hat keine derartigen Auswirkungen auf die Bundesländer.

9. Welche Änderungen im deutschen Gentechnikrecht werden notwendig, wenn die Kommissionsvorschläge angenommen werden (bitte um Auflistung)?

10. Bis wann werden die gesetzlichen Grundlagen für nationale oder regionale Anbauverbote von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland und in anderen EU-Staaten geschaffen sein?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Eine Annahme des Vorschlages der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, den Anbau von EU-weit zugelassenen genetisch veränderten Kulturen zu beschränken, macht keine Änderungen des deutschen Gentechnikrechts erforderlich. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von der Kann-Bestimmung des Verordnungsvorschlages Gebrauch zu machen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, welche EU-Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nationaler Anbauverbote Gebrauch machen werden?

In den Beratungen des Vorschlages der EU-Kommission hat bisher nur Österreich zu erkennen gegeben, dass es von der Möglichkeit nationaler Anbauverbote Gebrauch machen will.

12. Wann rechnet die Bundesregierung mit neuen EU-Zulassungen für den Anbau?

    Welche Pflanzen welcher Firmen werden das sein?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und wenn ja, wann mit neuen EU-Zulassungen für den Anbau von GVO zu rechnen ist und welche Pflanzen welcher Firmen dies sein werden.

13. Wird die Bundesregierung die sich ergebenden Möglichkeiten im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Landwirte, der Imker und der gesamten gentechnikfreien Wirtschaft nutzen, um nationale Anbauverbote wie z. B. beim gentechnisch veränderten Mais – MON810 zu erlassen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von der Möglichkeit des so genannten Opt-Out Gebrauch zu machen.

14. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass das EU-Zulassungsverfahren transparenter und demokratischer wird, ökologische Fragen stärker berücksichtigt werden und sozioökonomische Nutzen und Risiken und die agronomische Nachhaltigkeit als wichtige Kriterien in die Bewertung einbezogen werden?

Die Bundesregierung hat sich bereits wiederholt für eine kontinuierliche, an den Stand der Wissenschaft und Technik angepasste Verbesserung des EU-Zulassungsverfahren ausgesprochen. Die EU-Kommission hat angekündigt, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA: European Food Safety Authority) Leitfäden für die Umweltverträglichkeitsprüfung und für die Überprüfung der Unbedenklichkeit als Lebensmittel oder Futtermittel zu überarbeiten. Die Vorlage dieser Überarbeitungen sowie der angekündigte Bericht der EU-Kommission zur Berücksichtigung sozio-ökonomischer Kriterien sind abzuwarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333